



Neufinsing, den 11.07.2025

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen; Neueinrichtung einer Bushaltestelle
Straßenbezeichnung: Am Isarkanal Einmündung Feldlerchenstraße

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

A n o r d n u n g

1.
Im Bereich

Am Isarkanal Einmündung Feldlerchenstraße		
Genauere Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse
		Ortsstraße

wird folgendes angeordnet:

Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
224-41 – Schulbushaltestelle - doppelseitig
Begründung
Hiermit wird eine zusätzliche Schulbushaltestelle in der "Feldlerchenstraße" Abzweig "Am Isarkanal" durch das Zeichen (VZ-Nr. 224-41) angeordnet.
Ab September 2025 steigt die Anzahl der Schulkinder im Bereich des Gewerbegebietes Neufinsing. Um die Querung der Staatsstraße St2082 (Erdinger Straße) zu vermeiden, wird eine zusätzliche Haltestelle eingerichtet.
Die getroffene Anordnung ist nach Art und Umfang verhältnismäßig, um die Sicherheit für die Schulkinder zu gewährleisten. Sie ist geeignet, da die Querung der Erdinger Straße (St2082) durch eine Umlenkung des Schulbuses somit vermieden werden kann. Sie ist erforderlich, da die gesetzlichen Regelungen in der Straße "Am Isarkanal" nicht ausreichen, um die Sicherheit für Schulkinder sicherzustellen. Sie ist angemessen, da die Eingriffe in den fließenden Verkehr so gering wie möglich gehalten werden. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung soll durch die genannte Beschilderung in dieser Anordnung wieder hergestellt werden.

Die Anordnung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Finsing. Das öffentliche Interesse nach Sicherheit und Ordnung für die Schulkinder wurde mit den Interessen des fließenden Verkehrs in der Straße "Am Isarkanal" und in der "Felderchenstraße" abgewogen.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Lageplan (Anlage 1 zur VAO 65) wird Bestandteil dieser Anordnung.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.
3. Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO geahndet werden.

Gemeinde Finsing


Max Kressirer
1. Bürgermeister

X	an Bauhof	Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
	zurück von Bauhof an Bauamt	
X	an Polizei	z.H. Herrn Brückner
X	an LRA Erding, Verkehrswesen	z.H. Herrn Whitney
X	im Amtsblatt veröffentlicht am	
X	zum Akt	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.
Ort, Datum
Unterschrift

